

Der Präsident des Verfassungsgerichtshofs für das Land Nordrhein-Westfalen

Verfassungsgerichtshof NRW • Postfach 6309 • 48033 Münster

An den
Landtag Nordrhein-Westfalen
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

Hausanschrift
Aegidiikirchplatz 5
48143 Münster
Telefon
(0251) 505-0
Durchwahl
(0251) 505-250
Telefax
(0251) 505-253
e-mail: verfgh@ovg.nrw.de

Datum: 3. Dezember 2012

Geschäfts-Nr.: VerfGH 15/12
(Bitte bei allen Schreiben angeben)

In dem verfassungsgerichtlichen Verfahren

wegen der Beschwerde des Herrn Tenter gegen die Wahlprüfungsentscheidung des Landtags Nordrhein-Westfalen vom 13. September 2012

- VerfGH 15/12 -

übersende ich eine Abschrift des Schriftsatzes des Beschwerdeführers vom 28. November 2012 nebst Anlagen mit der Bitte um Kenntnisnahme. Ich gebe Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum 15. Januar 2013. Etwa einschlägige Vorgänge bitte ich zusammen mit der Stellungnahme vorzulegen.

Dr. Bertrams



Verfassungsgerichtshof NRW
Aegidikirchplatz 5
48143 Münster

Ortsverband
Rees, Emmerich, Kalkar
Parteisprecher
Jürgen Tenter
Groiner Allee 1
46459 REES
tel.: 02851 – 589761/2
fax: 02851 – 589763
mob.: 0151 – 256697081
tenter@die-linke.de

28.11.2012

Geschäfts-Nr.: **VerfGH 15/12**

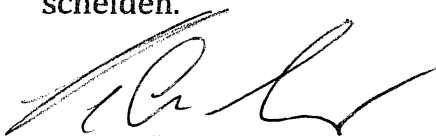
in dem verfassungsgerichtlichen Verfahren

w e g e n der Beschwerde des Herrn Jürgen Tenter gegen die Wahlprüfungsentscheidung des Landtags Nordrhein Westfalen vom 13.Sept. 2012

wird das inhaltliche Vorbringen des Wahlprüfungsausschusses vom 5.09.2012 unter Bezug auf einen Schriftsatz vom 16.11.12 an das LG Kleve als Beschwerde - begründung bestritten und mit Hinweis auf die Beschwerdeschrift vom 16.06. 2012 beantragt, das angerufene Gericht möge den dort bereits geltend gemachten Ausschlussstatbestand von Spruchrichtern/innen nach §§ 41 Nr.1 und 42 ZPO i.V.m. § 54 ff. VwGO prüfen. Insoweit wird auf einen Schriftsatz vom 22.11.12 an das LG Kleve mit Blick auf die bestehende Rechtslage verwiesen.

Glaubhaftmachung: Ablichtung des v. g. Schriftsatzes vom 16.11.12, Anlageblock 1 i.V.m. Ablichtung des v. g. Schriftsatzes vom 22.11.12, Anlage 1 und 2

Folglich sind demnach auch die Spruchrichter am Verfassungsgerichtshof NRW angehalten, zunächst die Verfassungskonformität der stückzahlbezogenen DSD-Gebührenordnung nach § 6 Abs.3 VerpackV a.F. 91 als Wahlfehler der beanstandeten Landtagswahl zu prüfen und dann diesen Tatbestand des Einflusses auf die Mandatsverteilung, auf der die Wahlanfechtung sich stützt, gemäß nach dem inhaltlichen Vorbringen der Wahlprüfungsbeschwerde vom 16.06.2012 zu entscheiden.



Jürgen Tenter

Parteisprecher DIE LINKE OV Rheinbezirk

Doris Tielsch
Rechtsanwältin

Rechtsanwältin Tielsch - 47552 Kranenburg - Postfach 11 18

Landgericht Kleve
Schlossberg 1
47533 Kleve

Bahnhofstraße 3

47559 Kranenburg

Telefon 0 28 26 / 91 41 0

Telefax 0 28 26 / 91 41 41

Email: Kanzlei@RA-Tielsch.de
26.11.2012 hg

In Sachen

Fels ./Bundesverband Das Bessere Müll- und Pfandkonzept Deutschland e.V.
2 O 262/11

teilen wir mit, dass wir die Interessen des Beklagten Kraft Vollmacht vertreten und beantragen,

den Richter Dr. Haas, von der Teilnahme des Verfahrens nach § 41 Nr. 1 ZPO auszuschließen.

Begründung:

Der Beklagte hat wegen der Gültigkeit der "Grünen Punkt-Gebührenordnung", bei der es in diesem Verfahren hinsichtlich der Nutzungszwecke des streitgegenständlichen Mietobjektes, ankommt, schon zuvor mit Schriftsatz vom 23.04.2012 einen gleichartigen Antrag nach § 41 Nr. 1 ZPO gegen den Richter am LG Kleve, Hommer, gestellt.

Mit Beschluss vom 28.03.2012 hat das Gericht, den Antrag auf Prüfung der Verfassungskonformität der Grünen Punkt-Gebührenordnung § 6 Abs. 3 VerpackV a.F. 91 i.S.d. § 41 Nr. 1 ZPO dahingehend abschlägig beurteilt, dass jeder Richter an jedem Gericht wegen der allgemeinen Betroffenheit aller Endverbraucher, durch die glaubhaft gemachte Übererhebung von Grünen Punkt - Gebühren und Restmüllgebühren, von der Ausübung des Richteramtes in der vorliegenden Sache ausgeschlossen wäre.

Diese Rechtsauffassung hat sich auch das OLG Düsseldorf mit Beschluss vom 31. Juli 2012 im Gegensatz zu einer Entscheidung des Verwaltungsgerichtes Düsseldorf vom 18. Juni 2012 (AZ: 25 K 3487/12) zu Eigen gemacht.

Dort verweist das VG Düsseldorf auf den selbständigen Entscheidungsspielraum der erkennenden Richter zur Gültigkeit dieser v.g. Rechtsverordnung, wie folgt:

Da es sich bei der Verpackungsverordnung nicht um ein förmliches Gesetz handelt, könnte die Kammer diese selbst überprüfen, sodass es einer Vorlage gemäß Art. 100 GG an das

Sparkasse Kleve BLZ 324 500 00 Kto. 5 003 488
Volksbank Kleverland BLZ 324 604 22 Kto. 1 000 461 012

Bundesverfassungsgericht nicht bedarf. Da Bindungswirkung an die Bescheide des Finanzamtes Kleve für 2005-2010 über die Gewerbesteuermessbeträge besteht und diese Gewerbesteuermessbescheide des Finanzamtes Kleve wirksam sind, ist die Gültigkeit der Verpackungsverordnung rechtlich nicht erheblich.

Demnach können erkennende Richter auf eine Entscheidung nach Art. 100 GG verzichten und so als Mitberechtigter des Beklagten durch die v.g. dokumentierte Betroffenheit i.S.v. § 41 Nr. 1 ZPO selbst eigene Ansprüche aus der Übererhebung von Grünen Punkt - Gebühren und kommunalen Restmüllgebühren nach § 823 Abs. 1 BGB geltend machen.

Beweis: Schriftsatz des RA Freiherr von Korff an das Niedersächsische Obergericht vom 26.08.2004, Anlage 1 -3 i.V.m. einer Entscheidung des Verwaltungsgerichtes Hannover vom 01. März 2005, Anlage 4 und 5 sowie Drucksache Deutscher Bundestag 12/8409, Anlage 6.

Damit liegen die erforderlichen Gründe für eine Selbstablehnung gemäß § 48 ZPO vor, wonach der Richter Dr. Haas anhand der stückzahlbezogenen Gebührenordnung von zZt. 0,8 Stück Verpackungen je Ew/Tag als abhängiger DSD-Kostenblock, neben einem unabhängigen DS-Kostenblock von 29,2 Stück Verpackungen je Ew/Tag bzw. eigener Erfahrungswerte als Endverbraucher seine individuelle Betroffenheit bei einem Durchschnittsverbrauch von bis zu 12 Stück Verpackungen je Ew/Tag alleine in seinem Privathaushalt feststellen kann. Soweit auch Richter als Endverbraucher Betroffene von Grünen Punkt - Gebühren an allen öffentlichen Einrichtungen bzw. gewerblichen Anfallstellen (Außerhausverpackungen) einschließlich Straßen- und Umfeldreinigung mit 18 Stück Verpackungen je Ew/Tag sind, so können sie sich auch dieser Betroffenheit nicht entziehen.

Im Rahmen von Forschungs- und Entwicklungsprojekten auf dem streitgegenständlichen Mietobjekt, sollte das ständig steigende Verpackungsaufkommen durch den Einsatz von Mehrwegverpackungen gemindert werden.

Insoweit wird auf das Bisherige Vorbringen des Beklagten in seinem Antrag vom 23.04.2012 verwiesen, um Wiederholungen zu vermeiden.

Nach alledem können erkennende Richter die fehlende Verfassungskonformität selbst feststellen und in der Sache weiter entscheiden ohne sich selbst ausschließen zu müssen (vgl. Sprau, in: Palandt, BGB, 69. Auflage 2010, § 839, Rdnr. 63).

Einfache und beglaubigte Abschrift anbei.

Rechtsanwältin

Landgericht Kleve
Schlossberg 14
7533 Kleve

Ortsverband
Rees, Emmerich, Kalkar
Parteisprecher
Jürgen Tenter
Groiner Allee 1
46459 REES
tel.: 02851 – 589761/2
fax: 02851 – 589763
mob.: 0151 – 256697081
j.tenter@t-online.de

- 2 O 346/12 -

16.11.12

In dem einstweiligen Verfügungsverfahren

Tenter ./. Bieseke u.a.

wird gegen den Beschluss des LG Kleve vom 18.10.12 das Rechtsmittel der

B e s c h w e r d e

eingelegt und beantragt antragsgemäß zu entscheiden.

B e g r ü n d u n g :

Die Einzelrichterin hat trotz Hinweis auf die fehlende Verfassungskonformität, der stückzahlbezogenen Gebührenordnung VerpackV a.F. 91, die auch Gegenstand einer Sammlung von Unterstützungsunterschriften für eine Wahlbeschwerde gegen die Gültigkeit der NRW Landtagswahl 2012 war, in dem o.g. Verfahren ihr Spruchrichterprivileg missbraucht.

Insoweit wird auf das inhaltliche Vorbringen des Antragstellers, u.a. Blatt 8 seines op.g. Antrags hinsichtlich einer Prüfung nach § 41 Nr.1 ZPO (vgl. Sprau , in: Palandt, BGB, 69,Auflagei 2010 , § 839,Rdf. 63 i.V.m. einer Entscheidung des VG Düsseldorf vom 18.06.12 (Az.: 25 K3 487/12)) verwiesen.

Diesem Prüfungszwang, weil es auf die Gültigkeit dieser stückzahlbezogenen DSD-Gebührenordnung ankommt, ist die Einzelrichterin Schmidt bewusst nicht nach gekommen, obwohl sie Betroffene i. S.v. § 263 StGB ist und damit gleichzeitig Mitberechtigte des Antragstellers und so Partei in diesem Verfahren ist.

Damit ist die Richterin Schmidt dem Grundsatz der Amtsermittlung nicht gefolgt, sondern hat damit ein strafbares Urteil herbeigeführt, um so vorhandene fiskalische Straftatbestände an denen der Staat beteiligt ist zu decken. Folglich ist die beanstandete Entscheidung aufzuheben und antragsgemäß zu entscheiden.

Unabhängig davon hat sich zwischenzeitlich gezeigt, dass die Angaben der Antragsgegner zu 1 und 2 (siehe Anlage 22 und 23 der Antragschrift vom 15.10.12) widersprüchlich und damit unwahr sind, wenn diese schriftlich zur Vorlage bei der Landtagspräsidentin nachstehende Angaben machen:

Udo Bieschke
Johann-Meisters-Str. 14

Rees, 11.10.2012

46459 Rees

Herrn
Jürgen Tenter
Groiner Allee 1

46459 Rees

— **Ihr Schreiben vom 09.10.2012**

Sehr geehrter Herr Tenter,

Ihr Schreiben habe ich mit Unverständnis gelesen. Sie schreiben mir als Parteisprecher der Partei Die LINKE, OV Rheinbezirk. Nach Auskunft der Partei Die LINKE, Kreisverband Kleve, bekleiden Sie jedoch keinerlei Funktion oder Amt innerhalb der Partei DIE LINKE, Kreisverband Kleve. Auch seien Sie nicht berechtigt, sich als offizieller Vertreter der Partei DIE LINKE darzustellen.

Daher betrachte ich Ihr Schreiben als gegenstandslos. Die geforderte Unterlassungserklärung werde ich keinesfalls unterschreiben, da der von Ihnen geschilderte Sachverhalt nicht zutrifft.

— Ich fordere Sie nachdrücklich auf, mich nicht weiter zu belästigen. Andernfalls werde ich rechtlich gegen Sie vorgehen.

Rolf Frücht
Sahlerstr. 35

Rees, den 10.10.2012

46459 Rees

Herrn
Jürgen Tenter
Groiner Allee 1

46459 Rees

Ihr Schreiben vom 08.10.2012

Sehr geehrter Herr Tenter,

mit Erstaunen habe ich Ihren o. g. Brief zur Kenntnis genommen.

Mit Ihren Streitangelegenheiten gegen die Stadt Rees bzw. gegen das Land NRW habe ich nichts zu tun und da gibt es auch nichts zu erklären, schon gar keine Unterlassungserklärung. Daher ist für mich die Angelegenheit erledigt.

Im Übrigen weise ich darauf hin, dass Sie im falschen Namen agieren und somit könnte ich im Gegenzug Sie verklagen. Aber auch hier ist für mich die Angelegenheit erledigt.

Nach eingeholter Auskunft der Partei DIE LINKE, Kreisverband Kleve, haben Sie keinerlei Funktion oder Amt innerhalb dieser Partei inne und dürfen schon gar nicht als Parteisprecher auftreten, was Sie aber in Ihrem Schreiben an mich tun.

Daher appelliere ich an Sie, mich nicht weiter zu belästigen, ansonsten werde ich im Gegenzug Unterlassungsklage gegen Sie einreichen.

Hochachtungsvoll

Beweis: Ablichtung des v.g. Partei-Beschlusses vom 28.10.12, Anlage 1 i.V.m.
Angaben des Wahlprüfungsausschusses Drucksache 16/828, Anlage 2

Dort heißt es u.a.:

Begründung:

X

Grundsätzlich war die Absetzung des Genossen Jürgen Tenter als Sprecher unwirksam. Ein Sprecher kann nur durch die Versammlung, die ihn gewählt hat im Rahmen eines ordentlichen Abwahlverfahrens nach der Wahlordnung der Partei DIE LINKE abgewählt werden. Da aber am 17. Oktober 2012 im OV Rheinbezirk eine Neuwahl der Sprecher/innen stattgefunden hat, entfällt das Rechtsschutzbedürfnis.

10. Wahleinspruch des Herrn J. T.

Einstimmiger Beschlussvorschlag des Ausschusses

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Sachverhalt

Der Einspruchsführer hat für sich als Wahlberechtigter mit Schreiben vom 16. Juni 2012 Einspruch gegen die Gültigkeit der Landtagswahl in Nordrhein-Westfalen am 13. Mai 2012 eingelegt.

Der Einspruchsführer führt zur Begründung an, dass das Bundesministerium für Justiz den im Umweltausschuss des Deutschen Bundestages vertretenen Parteien durch strafbare Handlungen im Bereich der Abfallwirtschaft ungerechtfertigte Vermögensvorteile bei der Finanzierung von Wahlkampfkosten verschafft hätte. Daran hätten u.a. auch Richter bis zum Ex-Präsidenten des Bundesverfassungsgerichts, Herr Prof. Dr. Hans-Jürgen Papier, mitgewirkt.

Entscheidungsgründe

Es ist fraglich, ob der fristgerecht eingelegte Einspruch formgerecht eingelegt und damit zulässig ist. Der Einspruchsführer hat als Wahlberechtigter zwar die nach § 3 Satz 2 des Wahlprüfungsgesetzes notwendige schriftliche Zustimmung von 50 weiteren Wahlberechtigten rechtzeitig beigebracht.

Bei den Zustimmungsignaturen ist allerdings auffällig, dass sie ursprünglich vermutlich auf DINA 4 Bögen geleistet wurden, deren oberes Drittel jedoch spätestens bei Vorlage an die Präsidentin des Landtags NRW abgeschnitten war. Außerdem hat die Stadt Rees der Landeswahlleiterin mitgeteilt, dass die Unterzeichner der laufenden Nummern 17, 19 und 27 dort vorgetragen hätten, nicht gewusst zu haben, dass sie mit ihrer Unterschrift den Einspruch des Einspruchsführers gegen die Gültigkeit der Landtagswahl am 13. Mai 2012 unterstützen.

Es kann daher nicht ausgeschlossen werden, dass ein Teil der schriftlichen Zustimmungen entgegen dem Erfordernis der Nummer 1 Abs. 1 der Durchführungsverordnung zum Wahlprüfungsgesetz nicht in Kenntnis, dass sie sich auf einen Einspruch gegen die Landtagswahl 2012 beziehen, geleistet worden sind.

Der Einspruchsführer ist auf die Art und Weise der Beibringung der Zustimmung von den 50 weiteren Wahlberechtigten ausdrücklich von der Präsidentin des Landtags NRW mit Schreiben vom 2. Juli 2012 hingewiesen worden.

Bei den Antragsgegnern handelt es sich nach Reeser- Rathaus – Informationen, um ausgesuchte willige Werkzeuge von politischen Entscheidungsträgern aus dem Kreis Kleve, die i.S.v. § 44 VwVfG Verwaltungsakte nach § 6 Abs.3 VerpackV a.F. 91 vortäuschen, der die Begehung einer rechtswidrigen Tat nach § 263 StGB (Betrug) gemäß „Grüner Punkt-Befund“ von Prof. Dr. Rupert Scholz vorschreibt.

So heißt es in dem Rechtsschutzantrag vom 15.10.12,Blatt 3 u.a.:

Um sich und Dritte vor Schadensersatzansprüchen des Antragstellers durch die v.g. Wahlbeschwerde gegen die Gültigkeit der Landtagswahl vom 13.Mai 2012 zu schützen, fertigte die Stadt Rees Kopien von den Unterstützungsunterschriften des Antragstellers an, um so durch telefonische Nachfragen gegenüber Unterstützer/innen ,diese amtlich zum „aufmucken“ gegen die Wahlbeschwerde aufzufordern, die sich als „Getäuschte“ gegenüber der Öffentlichkeit vorführen lassen.

Damit ist das Vorbringen der Stadt Rees gegenüber der Landtagspräsidentin NRW in der Drucksache 16/828 unwahr. Deshalb drohten die beiden Antrag - gegner nach Eingang der Abmahnschreiben vom 9.Okt.12 und 8.Okt.12 gegenüber Mitarbeitern der Stadt Rees mit der Lokalpresse, falls es zu einem Gerichtsverfahren mit dem Antragsteller kommt. Mit der „LINKEN-Lüge“ trat die Stadt Rees die Flucht nach vorne an.

Beweis: Ablichtung der v.g. Schreiben vom 8. und 9 .Okt. 2012 mit Anlagen gemäß Ziff. 19 – 21 sowie 24 und 25 i.V.m. Anlage 28, der dortigen Anlage zum v.g. Rechtsschutzantrag vom 15.10.12 nochmals beigefügt als Anlage 6 – 11

Soweit die beiden Antragsgegner nach vorliegenden Informationen keinen PC besitzen und auch nicht selbst in der Lage sind, eine mit PC-geschriebene Erklärung anzufertigen, hat die Stadt Rees auch inhaltlich „ die Feder“ bei der Erstellung der v.g. Schreiben vom 10. und 11.Okt. 2012 geführt und dabei falsche Angaben über die politische Stellung des Antragstellers bei der Partei DIE LINKE OV Rheinbezirk gemacht und nicht die beiden Antragsgegner, die nicht einmal wissen, wie Informanten bestätigen ,dass es diese Partei als OV in Rees überhaupt gibt.

Beweis: wie vor - Beschluss DIE LINKE –Landesschiedskommission vom 28,10.2012, Anlage 1

Deshalb hat der Antragsteller mit Schreiben vom 19.Okt. 2012 die Stadt Rees als -

Quelle dieser angezeigten Störung zur Unterlassung von unwahren Behauptungen zur Vorlage beim Verfassungsgerichtshofs NRW aufgefordert.

Beweis: Ablichtung des v.g. Schreibens vom 19. Okt. 2012, Anlage 12 - 14

Die eingeforderte Unterlassungserklärung hat die Stadt Rees gemäß Schreiben vom 17.10.2012, anhand ihrer „Grüner Punkt“-Kenntnisse und im praktizierten Umgang mit der straffreien fingierten DSD-Gebührenordnung durch die sogenannte DSD-Kriegswirtschaftsschule Recklinghausen nicht abgegeben.

Beweis: Ablichtung des v.g. Schreibens der Stadt Rees vom 17.10.12, Anlage 15

Folglich müssen neben den „DSD-Schmuddelpolitikern“ auch die Grüner Punkt-Spruchrichter eine persönliche Haftung wegen Missbrauch des Spruchrichterprivilegs, für strafbare Gerichtentscheidungen bei der „Geldwäsche von Grünen Punkt Gebühren“ bundesweit im Steuerwert von jährlich 100 Mrd. Euro für 93 %, der im Siedlungsabfallaufkommen befindlichen Verpackungen, befürchten, wenn die Spruchrichter am Verfassungsgerichtshof für das Land NRW das Vorbringen des Einspruchsführers Jürgen Tenter gegen die Gültigkeit der NRW Landtagswahl 2012 antragsgemäß entscheiden muss, um so eine Verweisung an den internationalen Gerichtshof gegen die BRD „wegen intern. Umwelt- u. Kapitalverbrechen“ entgegenzuwirken.

Beweis: Presseablichtung „LZ“, Ausgabe 11. März 99, Anlage 29 der Antragschrift vom 15.10.2012, diesem Schriftsatz als Anlage 16 beigelegt

Insofern wird auf das Verfahren Az.: 2 O 262/11 und Az.: 2 O 122/12 anhängig beim LG Kleve verwiesen, bei der die Einzelrichterin Schmidt missbräuchlich ihr Spruchrichterprivileg zur Herbeiführung strafbarer Gerichtentscheidungen zu Anwendung gebracht hat.

Beweis: Ablichtung v.g. Gerichtentscheidungen vom 28.03.12 (Az.: 2 O 262/11),
Anlage 17 und 18 sowie vom 29.05.12 (Az.: 2 O 122/12), Anlage 19 und
20

Die absichtliche missbräuchliche Anwendung des Spruchrichterprivilegs nach § 41 Nr.1 ZPO durch die Einzelrichterin Schmidt, trotz des bestehenden Ausschlussstatbestandes zur Verdunkelung u.a. auch fiskalischer Straftatbestände an der u.a. die Präsidentin des OLG Düsseldorf direkt und unmittelbar beteiligt ist, ist rechtswidrig und daher kriminell.

Folglich ist nach alledem antragsgemäß zu entscheiden.

Jürgen Tenter
(Parteisprecher DIE LINKE OV Rheinbezirk)

1

Beschluss Aktenzeichen 09/2012

zum Antrag Jürgen Tenter

Antragsteller

gegen DIE LINKE. KV Kleve

Antragsgegner

Widerspruch gegen einen Beschluss des Kreisvorstandes

Die Landesschiedskommission der Partei DIE LINKE. Landesverband NRW hat auf ihrer Sitzung am 27. Oktober 2012 einstimmig beschlossen:

Der Antrag wird abgewiesen.

Sachverhalt:

Der Antragsteller beantragt, den Beschluss des Antragsgegners, ihn als OV-Sprecher abzusetzen als unwirksam zu erklären.

Begründung:

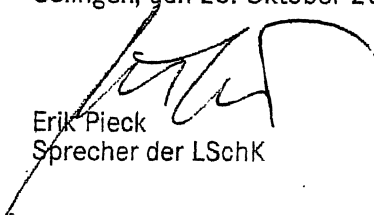
X Grundsätzlich war die Absetzung des Genossen Jürgen Tenter als Sprecher unwirksam. Ein Sprecher kann nur durch die Versammlung, die ihn gewählt hat im Rahmen eines ordentlichen Abwahlverfahrens nach der Wahlordnung der Partei DIE LINKE abgewählt werden. Da aber am 17. Oktober 2012 im OV Rheinbezirk eine Neuwahl der Sprecher/innen stattgefunden hat, entfällt das Rechtsschutzbedürfnis.


Gegen diesen Beschluss kann nach § 15 Schiedsordnung der Partei DIE LINKE. bei der Bundesschiedskommission binnen einer Frist von einem Monat Beschwerde eingelegt werden. Die Beschwerde ist zu begründen.

Die Beschwerde ist zu senden an:

Bundesschiedskommission der
Partei Die Linke
Kleine Alexanderstraße 28
10178 Berlin

Solingen, den 28. Oktober 2012


Erik Pieck
Sprecher der LSchK


f.d.R. Thomas Kölker
Mitarbeiter der LSchK

dass mehrfach und deutlich vor dem Ende der Briefwahl durch entsprechende Presse- und Öffentlichkeitsarbeit darüber informiert wurde, wie der Stimmzettel u.a. im Wahlkreis 58 Wesel III aussieht und wo die einzelnen Kandidaten und Wahlvorschläge zu finden sind. Dabei wurde teilweise auch auf die "besondere" Faltung und die Position des Einspruchsführers am Ende des Stimmzettels ausdrücklich hingewiesen.

Die Urnenwähler/innen hätten sich darüber hinaus anhand der in den Wahllokalen ausgehängten Musterstimmzettel ausreichend darüber informieren können, an welcher Stelle der gewünschte Kandidat zu finden ist.

10. Wahleinspruch des Herrn J. T.

Einstimmiger Beschlussvorschlag des Ausschusses

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Sachverhalt

Der Einspruchsführer hat für sich als Wahlberechtigter mit Schreiben vom 16. Juni 2012 Einspruch gegen die Gültigkeit der Landtagswahl in Nordrhein-Westfalen am 13. Mai 2012 eingelegt.

Der Einspruchsführer führt zur Begründung an, dass das Bundesministerium für Justiz den im Umweltausschuss des Deutschen Bundestages vertretenen Parteien durch strafbare Handlungen im Bereich der Abfallwirtschaft ungerechtfertigte Vermögensvorteile bei der Finanzierung von Wahlkampfkosten verschafft hätte. Daran hätten u.a. auch Richter bis zum Ex-Präsidenten des Bundesverfassungsgerichts, Herr Prof. Dr. Hans-Jürgen Papier, mitgewirkt.

Entscheidungsgründe

Es ist fraglich, ob der fristgerecht eingelegte Einspruch formgerecht eingelegt und damit zulässig ist. Der Einspruchsführer hat als Wahlberechtigter zwar die nach § 3 Satz 2 des Wahlprüfungsgesetzes notwendige schriftliche Zustimmung von 50 weiteren Wahlberechtigten rechtzeitig beigebracht.

Bei den Zustimmungsunterschriften ist allerdings auffällig, dass sie ursprünglich vermutlich auf DINA 4 Bögen geleistet wurden, deren oberes Drittel jedoch spätestens bei Vorlage an die Präsidentin des Landtags NRW abgeschnitten war. Außerdem hat die Stadt Rees der Landeswahlleiterin mitgeteilt, dass die Unterzeichner der laufenden Nummern 17, 19 und 27 dort vorgetragen hätten, nicht gewusst zu haben, dass sie mit ihrer Unterschrift den Einspruch des Einspruchsführers gegen die Gültigkeit der Landtagswahl am 13. Mai 2012 unterstützen.

Es kann daher nicht ausgeschlossen werden, dass ein Teil der schriftlichen Zustimmungen entgegen dem Erfordernis der Nummer 1 Abs. 1 der Durchführungsverordnung zum Wahlprüfungsgesetz nicht in Kenntnis, dass sie sich auf einen Einspruch gegen die Landtagswahl 2012 beziehen, geleistet worden sind.

Der Einspruchsführer ist auf die Art und Weise der Beibringung der Zustimmung von den 50 weiteren Wahlberechtigten ausdrücklich von der Präsidentin des Landtags NRW mit Schreiben vom 2. Juli 2012 hingewiesen worden.

Es kann aber letztlich dahinstehen, ob der Einspruch zulässig ist, da er unbegründet ist.

Die Linke – Melatenweg 152 – 46459 Rees

Stadt Rees
Der Bürgermeister
Rathaus Markt 1
46459 Rees

(Verab per Fax)

Ortsverband
Rees, Emmerich, Kalkar
Parteisprecher
Jürgen Tenter
Groiner Allee 1
46459 REES
tel.: 02851 – 589761/2
fax: 02851 – 589763
mob.: 0151 – 256697081
j.tenter@t-online.de

19.Okt. 2012

Ihre unrichtigen Angaben gegenüber der Präsidentin des Landtags NRW bei der Einholung von Unterstützungsunterschriften gegen die Gültigkeit der Landtagswahl am 13.05.2012

Mein Abmahnschreiben vom 8.10.2012

Hier: Ihr Schreiben vom 17.10.2012

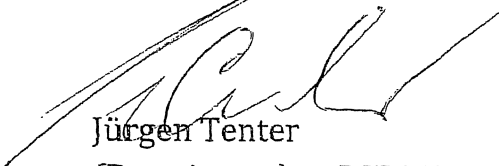
Sehr geehrter Herr Bürgermeister,
in v.g. Sache sind Sie meiner Aufforderung, den von mir beanstandeten unrichtigen Verwaltungsakt gegenüber erkennenden Richter am Verfassungsgerichtshof des Landes NRW zu widerrufen, nicht fristgemäß nachgekommen. Stattdessen behaupten Sie, dass das Unterschriften/Unterstützungsformular ohne „einkopierten“ Briefkopf der o.g. Präsidentin als Druck-Muster Ihrer Verwaltung vorgelegt wurde.

Richtig ist, dass die von Ihrer Verwaltung vorgegebenen Daten gemäß dem Erfordernis der Durchführungsverordnung zum Wahlprüfungsgesetz auf das Schreiben der v. g. Präsidentin in der entsprechenden DIN 4 –Höhe aufgelegt und anschließend auf einem Kopierer unmittelbar am Eingang Ihrer Verwaltung vervielfältigt und nicht „einkopiert „wurde. Auch mit diesen unrichtigen Angaben versuchen Sie von Ihrem schadensersatzpflichtigen Verwaltungsakt i.S.v. § 839 Abs.1BGB i.V.m. Art. 34 GG gegen eine Wahlprüfung nach Angaben der Zeugen Udo Bieschke und Rolf Frücht abzulenken.

Beweis: Mein Rechtschutzantrag vom 15.Okt.2012, Anlage 1 – 6

Zur Ausräumung der bestehenden Wiederholungsgefahr habe ich Sie zur Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungsverpflichtungserklärung i.H.v. 250.000 Euro , spätestens bis Mittwoch, den 24.10.2012 gegen 12 Uhr aufzufordern, dessen Inhalt Sie sich, des als Anlage 7 zu diesem Schreiben beigefügten Entwurfes, bedienen können.

Mit freundlichen Grüßen



Jürgen Tenter

(Parteisprecher DIE LINKE OV Rheinbezirk)

Unterlassungsverpflichtungserklärung

Hiermit verpflichtet sich die Stadt Rees, Rathaus Markt 1, 46450 Rees, vertreten durch den Bürgermeister

Gegenüber

Herrn Jürgen Tenter, Groiner Allee 1, in 46459 Rees

Es künftig gegen Androhung eines Ordnungsgeldes von bis zu

250.000,00 Euro

oder ersatzweise 6 Monate Ordnungshaft zu unterlassen, nachstehende Angaben weiter zu wiederholen:

„Die von dem Einspruchsführer Jürgen Tenter gegenüber der Präsidentin des Landtags NRW vorgelegten Unterstützungsunterschriften entsprechen nicht dem Erfordernis der Nummer 1 Abs.1 der Durchführungsverordnung zum Wahlprüfungsgesetz.“

Rees, den

19

DIE LINKE

6

Die Linke – Melatenweg 152 – 46459 Rees

Herrn
Udo Bieschke
Johann Meister -Str. 14
46459 Rees

Ortsverband
Rees, Emmerich, Kalkar
Parteisprecher
Jürgen Tenter
Groiner Allee 1
46459 REES
tel.: 02851 – 589761/2
fax: 02851 – 589763
mob.: 0151 – 256697081

9.Okt.2012

**Ihre Unterstützungsunterschrift gegen die Gültigkeit der Landtagswahl
NRW 2012**

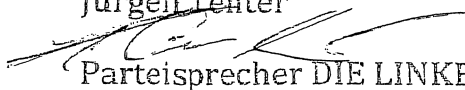
Sehr geehrter Herr Bieschke,
nach Angaben der Stadt Rees gegenüber Mitgliedern des Wahlprüfungsaus-
schusses (Drucksache 16/826) haben Sie entgegen dem von Ihnen unter-
zeichneten Formblatt mit der Ziffer 19 (siehe Anlage 1) behauptet: "... nicht
gewusst zu haben, dass Sie mit Ihrer Unterschrift den Einspruch des
Einspruchsführers (Jürgen Tenter) gegen die Gültigkeit der Landtagswahl
am 13.Mai 2012 unterstützen".

Mit Blick auf das Ihnen zur Unterschrift vorgelegte v. g. Formular (siehe Anlage
2), welches in dieser Form von über 50 wahlberechtigten Reeser Bürgern
unterzeichnet wurde, sind sie demnach für die Stadt Rees der einzige Zeuge,
unabhängig des inhaltlichen Vorbringens in diesem Formular(vgl. Anlage 1) , der
Gegenteiliges unter Eid vor Gericht behaupten und sich somit strafbar verhalten
würde. Beweis: siehe Formular (Anlage 1) mit der 1. Schlagzeile, Text: "Einspruch
gegen die Landtagswahl vom 13.Mai 2012", welche sich als Kopie gleichlautend
und in gleicher Größe sowie Schriftart, ebenfalls als 1.Schlagzeile auch im Text
des Schreibens der Landtagspräsidentin NRW vom 2.Juli 2012 im Original
widerspiegelt (vgl. Anlage 2).

Zur Ausräumung der bestehenden Wiederholungsgefahr haben ich Sie daher
spätestens bis zum 16.Okt.2012 aufzufordern, mir gegenüber eine strafbewehrte
Unterlassungsverpflichtungserklärung in Höhe von 250.000 Euro abzugeben,
dessen Inhalt Sie sich gemäß des beigefügten Entwurfes (siehe Anlage 3)
bedienen können. Ansonsten bin ich gehalten gerichtliche Schritte gegen Sie
einzuleiten.

Mit freundlichen Grüßen

Jürgen Tenter



Parteisprecher DIE LINKE OV Rheinbezirk

20

1

7

19

Einspruch gegen die Landtagswahl vom 13. Mai 2012

wegen Überhebung von Abfall- und Grünen Punkt-Gebühren
durch Zahlungen illegaler Parteispenden

Zustimmung zu dem Einspruch- Antrag des TV-Journalisten J. Tenter

Betrifft.: Landtagswahl in Nordrhein Westfalen vom 13.Mai 2012

Bieschke

Bieschke, Udo Johann-Meinter-Str. 14. Rees Udo Bieschke

Familienname Vorname

Strasse

Wohnort

Unterschrift

(In Blockbuchstaben)

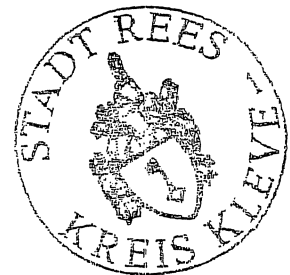
Die Wahlberechtigung des/der zustimmenden Wahlberechtigten für
die Landtagswahl am 13.05.2012 wird hiermit bestätigt.

Rees, den 09.07.2012

Stadt Rees
Der Bürgermeister
Im Auftrage:



Mölleken
Stadtamtsrätin



24
9

DIE LINKE.

Die Linke – Melatenweg 152 – 46459 Rees

Herrn
Rolf Frücht,
Sahlerstr. 35
46459 Rees

Ortsverband
Rees, Emmerich, Kalkar
Parteisprecher
Jürgen Tenter

Groiner Allee 1
46459 REES
tel.: 02851 – 589761/2
fax: 02851 – 589763
mob.: 0151 – 256697081
j.tenter@t-online.de

8.10.2012

Ihre Unterstützungsunterschrift gegen die Gültigkeit der Landtagswahl 012

Sehr geehrter Herr Frücht,

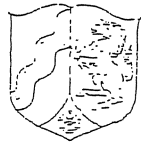
in o.g. Sache erklärten Sie in einem mit mir am heutigen Tag gegen 14.30 Uhr geführten Telefonat, dass Sie bei Ihrer Unterschriftsleistung hinsichtlich meiner Ausführungen im Zusammenhang mit dem von mir angezeigten gesetzwidrigen Verwaltungshandeln nach § 44 VwVfG der Stadt Rees, bei der Erhebung von Abfallabgaben auf der Abrechnungsbasis der DSD-Gebührenordnung nicht richtig zugehört hätten. Diese oder eine ähnliche Aussage hatten Sie auch nach Ihren Angaben gegenüber Mitarbeitern der Stadt Rees auf deren Anfrage abgegeben.

Nunmehr behauptet die Stadt Rees gegenüber Mitgliedern des Wahlprüfungsausschusses des Landtags NRW, ich hätte Sie bei der Abgabe der Unterschrift gemäß dem dort angezeigten inhaltlichen Vorbringen auf dem als Anlag1 zu diesem Schreiben beigefügten Formblatt vorsätzlich schriftlich falsch informiert und Sie damit i.S.d. § 263 StGB getäuscht, um so ungerechtfertigte Vermögensvorteile zu verschaffen (vgl. mein Schreiben vom 8.10.12 an die Stadt Rees, Anlage 2 und 3).

Ich habe sie daher zur Ausräumung dieser unrichtigen Angaben und die damit verbundene Wiederholungsgefahr spätestens bis zum 15. Okt. 2012 aufzufordern, mir gegenüber eine strafbewehrte Unterlassungsverpflichtungserklärung zur Vorlage beim Verfassungsgerichtshof NRW abzugeben, deren Inhalt Sie sich gemäß des beigefügten Entwurfes (siehe Anlage 4) bedienen können. Ansonsten bin ich gehalten, gerichtliche Hilfe in Anspruch zu nehmen.

Mit freundlichem Gruß

Jürgen Tenter
Parteisprecher DIE LINKE OV Rheinbezirk)



Landtag Nordrhein-Westfalen • Postfach 10 11 43 • 40002 Düsseldorf

Herrn
Jürgen Tenter
Groiner Allee 1
46459 Rees

Auskunft erteilt: Herr Schröder
Telefon: (0211) 884-2487
Fax: (0211) 884-3002
E-Mail: hans-georg.schroeder@landtag.nrw.de
Geschäftszeichen: 1.1
Düsseldorf, 2. Juli 2012

Einspruch gegen die Landtagswahl vom 13. Mai 2012

wegen Überhebung von Abfall- und Grünen Punkt-Gebühren
durch Zahlungen illegaler Parteispenden

Zustimmung zu dem Einspruch- Antrag des TV-Journalisten J. Tenter

Betrifft.: Landtagswahl in Nordrhein Westfalen vom 13.Mai 2012

Familienname Vorname Strasse Wohnort Unterschrift
(In Blockbuchstaben)

25 (1)

10

Einspruch gegen die Landtagswahl vom 13. Mai 2012

17

wegen Überhebung von Abfall- und Grünen Punkt-Gebühren
durch Zahlungen illegaler Parteispenden

Zustimmung zu dem Einspruch- Antrag des TV-Journalisten J. Tenter

Betrifft.: Landtagswahl in Nordrhein Westfalen vom 13.Mai 2012

Frücht, Rolf Salzerstr. 35 Rees R. Frücht

Familienname Vorname

Strasse

Wohnort

Unterschrift

(In Blockbuchstaben)

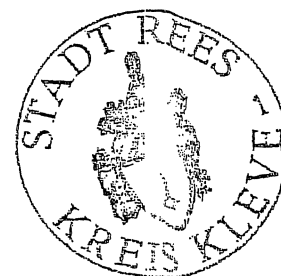
Die Wahlberechtigung des/der zustimmenden Wahlberechtigten für
die Landtagswahl am 13.05.2012 wird hiermit bestätigt.

Rees, den 09.07.2012

Stadt Rees
Der Bürgermeister
Im Auftrage:



Mölleken
Stadtamtsrätin



28 (4)
11

Unterlassungsverpflichtungserklärung

Hiermit verpflichtet sich Herr Rolf Frücht, Sahlerstr. 35, in 46459 Rees gegenüber

Herrn Jürgen Tenter, Groiner Allee 1, in 46459 Rees, es künftig gegen Androhung eines Ordnungsgeldes von bis zu

250.000 Euro

oder ersatzweise 6 Monate Ordnungshaft zu unterlassen, nachstehende Angaben weiter zu wiederholen:

Bei der Abgabe einer Unterstützungsunterschrift gegen die Gültigkeit der Landtagswahl am 13. Mai 2012 bin ich von dem Beschwerdeführer Jürgen Tenter durch absichtlich schriftliche kriminelle Angaben auf dem Formblatt zur Vorlage bei der Präsidentin des Landtags NRW getäuscht worden.

Rees, den

Rolf Frücht

12

DIE LINKE.

Die Linke – Melatenweg 152 – 46459 Rees

Stadt Rees
Der Bürgermeister
Rathaus Markt 1
46459 Rees

(Nurab per Fax)

Ortsverband
Rees, Emmerich, Kalkar
Parteisprecher
Jürgen Tenter
Groiner Allee 1
46459 REES
tel.: 02851 – 589761/2
fax: 02851 – 589763
mob.: 0151 – 256697081
j.tenter@t-online.de

19.Okt. 2012

Ihre unrichtigen Angaben gegenüber der Präsidentin des Landtags NRW bei der Einholung von Unterstützungsunterschriften gegen die Gültigkeit der Landtagswahl am 13.05.2012

Mein Abmahnschreiben vom 8.10.2012

Hier: Ihr Schreiben vom 17.10.2012

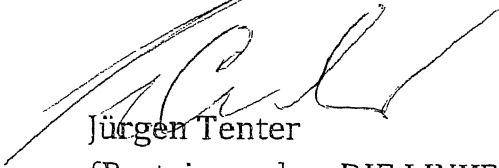
Sehr geehrter Herr Bürgermeister,
in v.g. Sache sind Sie meiner Aufforderung, den von mir beanstandeten unrichtigen Verwaltungsakt gegenüber erkennenden Richter am Verfassungsgerichtshof des Landes NRW zu widerrufen, nicht fristgemäß nachgekommen. Stattdessen behaupten Sie, dass das Unterschriften/Unterstützungsformular ohne „einkopierten“ Briefkopf der o.g. Präsidentin als Druck-Muster Ihrer Verwaltung vorgelegt wurde.

Richtig ist, dass die von Ihrer Verwaltung vorgegebenen Daten gemäß dem Erfordernis der Durchführungsverordnung zum Wahlprüfungsgesetz auf das Schreiben der v. g. Präsidentin in der entsprechenden DIN 4 -Höhe aufgelegt und anschließend auf einem Kopierer unmittelbar am Eingang Ihrer Verwaltung vervielfältigt und nicht „einkopiert „wurde. Auch mit diesen unrichtigen Angaben versuchen Sie von Ihrem schadensersatzpflichtigen Verwaltungsakt i.S.v. § 839 Abs.1BGB i.V.m. Art. 34 GG gegen eine Wahlprüfung nach Angaben der Zeugen Udo Bieschke und Rolf Frücht abzulenken.

Beweis: Mein Rechtschutzantrag vom 15.Okt.2012, Anlage 1 - 6

Zur Ausräumung der bestehenden Wiederholungsgefahr habe ich Sie zur Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungsverpflichtungserklärung i.H.v. 250.000 Euro , spätestens bis Mittwoch, den 24.10.2012 gegen 12 Uhr aufzufordern, dessen Inhalt Sie sich, des als Anlage 7 zu diesem Schreiben beigefügten Entwurfes, bedienen können.

Mit freundlichen Grüßen



Jürgen Tenter

(Parteisprecher DIE LINKE OV Rheinbezirk)

Unterlassungsverpflichtungserklärung

Hiermit verpflichtet sich die Stadt Rees, Rathaus Markt 1, 46450 Rees, vertreten durch den Bürgermeister

Gegenüber

Herrn Jürgen Tenter, Groiner Allee 1, in 46459 Rees

Es künftig gegen Androhung eines Ordnungsgeldes von bis zu

250.000,00 Euro

oder ersatzweise 6 Monate Ordnungshaft zu unterlassen, nachstehende Angaben weiter zu wiederholen:

**„Die von dem Einspruchsführer Jürgen Tenter gegenüber der Präsidentin des Landtags NRW vorgelegten Unterstützungs -
unterschriften entsprechen nicht dem Erfordernis der Nummer
1 Abs.1 der Durchführungsverordnung zum Wahlprüfungsge -
setz.“**

Rees, den



Der Bürgermeister

Der Bürgermeister, Postfach 1362, 46452 Rees

Herrn
Jürgen Tenter
Groiner Allee 1

46459 Rees

Rathaus, Markt 1, 46459 Rees
☎ 02851 - 510 Telefax 02851 - 51925
e-mail: info@stadt-rees.de

Fachbereich 1: Zentrale Dienste
Auskunft erteilt: Frau Mölleken
Zimmer: 210
Telefon: 0 28 51-51151
e-mail: sigrid.mölleken@stadt-rees.de
Mein Az: 10-1/LW 2012
Ihr Schreiben vom 08.10.2012
Ihr Zeichen:

Rees, den 17.10.2012

Unterstützungsunterschriften für Ihren Einspruch gegen die Landtagswahl am 13.05.2012 - Ihr Fax vom 08.10.2012

Sehr geehrter Herr Tenter,

es trifft nicht zu, dass der von Ihnen verwendete Vordruck zur Sammlung von Unterstützungsunterschriften, in den Sie den Briefkopf der Präsidentin des Landtags einkopiert hatten, vorab mit der Stadtverwaltung abgestimmt worden sei. Mit Fax vom 09.07.2012 hatten Sie lediglich ein Muster ohne einkopierten Briefkopf der Präsidentin des Landtags vorgelegt.

Sämtliche von Ihnen vorgelegten Unterstützungsunterschriften wurden durch die Stadtverwaltung mit einer Bestätigung des Wahlrechts des Unterzeichners versehen, soweit dieses gegeben war. Auch für die Unterstützungsunterschrift von Melanie Tenter wurde die Wahlberechtigung bestätigt. Damit hat die Stadt Rees Ihre Aufgabe nach Nr. 1 Abs. 3 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Prüfung der Wahlen zum Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen, d.h. die Bestätigung des Wahlrechts von Unterschriftengebern der Unterstützungsunterschriften für Ihren Einspruch gegen die Landtagswahl 2012, erfüllt.

Daher werden Sie verstehen, dass ich keine Veranlassung sehe, die von Ihnen gewünschte Erklärung abzugeben. In allen weiteren Angelegenheiten wenden Sie sich bitte an den Landtag NRW.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung

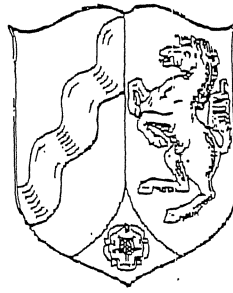
Arendsen
Stadtoberverwaltungsrat

1970 vom 12. März 1999

DSD kontert das Kommunalmodell

p.k. Köln, 11. März. Nach Ansicht der Duales System Deutschland AG (DSD) schließen sich die Erfassung von Verpackungen in der grauen Restmülltonne über eine entsprechende Andienungspflicht und die Aufrechterhaltung von die gleichen Verpackungen betreffenden Rücknahmepflichten gegenseitig aus. Das Kölner Unternehmen reagiert damit auf Forderungen unter anderem des Deutschen Städtetages, die auf die Einführung einer gegenüber dem „Grünen Punkt“ erhöhten Lizenzgebühr für sogenannte „Leichtverpackungen“ abzielen, die künftig in kommunalen Verbrennungsanlagen landen sollen. Die Entsorgung von Verpackungen über die graue Tonne könne nur über die kommunalen Gebühren finanziert werden, da eine andersartige Festsetzung eines Entgelts sämtliche Voraussetzungen des Steuerbegriffs erfülle, kontert das DSD. Da eine solche Verpackungssteuer als überörtliche Verbrauchssteuer einzuordnen sei, stünde sie dem Bund zu. Der Ertrag einer bundesrechtlichen Verpackungssteuer dürfe nicht den Gemeinden zugewiesen werden. Eine Finanzierung des Verpackungsaufkommens in der grauen Tonne über eine Abgabe, unter Zuweisung an die Gemeinden, sei verfassungsrechtlich nicht machbar, argumentiert das DSD.

2 O 262/11



Landgericht Kleve

Beschluss

in dem Rechtsstreit

Fels gegen Bundesverband Das Bessere Müll- und Pfandkonzept
Deutschland e.V.

Das Ablehnungsgesuch des Beklagten vom 23.03.2012 wird als unzulässig verworfen.

Gründe:

Das Ablehnungsgesuch des Beklagten ist bereits offensichtlich unzulässig.

Es handelt sich um ein offenbar grundloses, nur der Verzögerung des Rechtsstreits dienendes und damit rechtsmissbräuchliches Gesuch. Der Beklagte bezweckt allein, eine Entscheidung des Rechtsstreits in der Sache zu verzögern bzw. eine solche ganz zu verhindern.

Zudem liegt de facto eine unzulässige Ablehnung eines ganzen Gerichts vor (Zöller/Vollkommer, 29. Aufl. 2012, § 42 Rn. 6 und § 45 Rn. 4 jew. m. w. N.). Denn die Ablehnung richtet sich weniger gegen den abgelehnten Richter als solchen. Die zur Begründung des Ablehnungsgesuchs durch den Beklagten angeführte Argumentation hätte letztlich vielmehr zur Folge, dass jeder Richter an jedem Gericht von der Ausübung des Richteramtes in der vorliegenden Sache ausgeschlossen wäre.

Kleve, 28.03.2012

Landgericht - 2. Zivilkammer

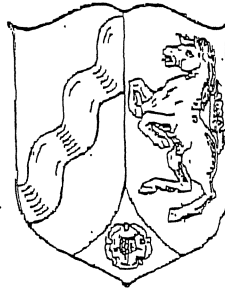
Hillgärtner
Vorsitzende Richterin am
Landgericht

Schmidt
Richterin am Landgericht

Hommer
Richter

Ausgefertigt
|
van Bentum
Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

2 O 122/12



Landgericht Kleve

Beschluss

in dem Rechtsstreit

Tenter gegen Die Linke, Ortsverband Kleve

Der Prozesskostenhilfeantrag des Klägers vom 29.03.2012 wird zurückgewiesen.

Gründe:

I.

Der Kläger begehrt Prozesskostenhilfe für einen von ihm behaupteten Schadensersatzanspruch wegen der Verbreitung unwahrer Tatsachenbehauptungen durch die Beklagte.

Der Kläger – der jedenfalls Sprecher des Ortsvereins Rheinschiene Emmerich-Rees-Kalkar der Beklagten war – hatte mehrere Beratungsverträge mit Bäckereien abgeschlossen. Unter anderem bestand ein solcher Vertrag mit der Firma Bors mein Bäcker GmbH aus Bocholt, die sich zur Zahlung eines monatlichen Honorars in Höhe von 950 Euro an den Kläger verpflichtete. Eine weitere monatliche Vergütung von 750 Euro erzielte der Kläger überdies aus einem Vertrag mit der Bäckerei Gerads aus Rees.

Unter dem 30.11.2011 druckte die Tageszeitung Rheinische Post einen Artikel unter der Überschrift „Tenter: Die Linke hat Alleingänge satt“ ab. In diesem Artikel wurde die Kreisvorsitzende der Beklagten mit folgenden Aussagen zitiert: „Er [Der Kläger] hat rein formell kein Recht dazu für die Linken aufzutreten.“ Weiter heißt es in dem Artikel: „Der Kläger] sei vor etwa sechs Wochen als Sprecher des Ortsverbandes abgesetzt worden.“ Und: „Das Briefpapier, auf dem [der Kläger] seinen Antrag einreichte, habe er sich selbst zusammen kopiert.“

Sowohl die Firma Bors GmbH als auch die Bäckerei Gerads nahmen die vorgenannte Berichterstattung zum Anlass, die Verträge mit dem Kläger zu kündigen. Dabei stützten beide Firmen die Kündigung ausschließlich auf die Passage in dem Artikel, in der dem Kläger die Fälschung von Dokumenten vorgeworfen wird.

Der Kläger verlangt nunmehr für die Monate Januar bis März 2012 den monatlich entstandenen Schaden in Höhe von 1.700 Euro, insgesamt also einen Betrag in Höhe

von 5.100 Euro, von der Beklagten ersetzt. Er ist der Ansicht, er habe ohne zuvor einberufene Mitgliederversammlung alleine durch einen Beschluss des Kreisvorstandes nicht als Sprecher der Beklagten abgesetzt werden können.

II.

Der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe war zurückzuweisen, da die Klage in der Sache keine hinreichende Aussicht auf Erfolg i. S. d. § 114 ZPO hat. Nach dem bisherigen Sach- und Streitstand steht dem Kläger unter keinem denkbaren rechtlichen Gesichtspunkt ein Schadensersatzanspruch gegen die Beklagte zu.

Der Kläger verkennt, dass die beiden Bäckereien die Kündigung des jeweiligen Vertragsverhältnisses ausschließlich auf den in dem Artikel zum Ausdruck kommenden Vorwurf gestützt haben, der Kläger habe Dokumente gefälscht. Die Frage, ob der Kläger als Sprecher des Ortsverbandes der Beklagten abgesetzt worden ist und falls ja, ob dies in rechtmäßiger Weise geschehen ist, spielte für keine der beiden Kündigungen eine Rolle. Der Kläger hat bislang aber nicht einmal vorgetragen, dass es sich bei der Passage in dem Artikel „Das Briefpapier, auf dem [der Kläger] seinen Antrag einreichte, habe er sich selbst zusammen kopiert.“ überhaupt um eine unwahre Tatsachenbehauptungen handelt, was unabdingbare Voraussetzung für einen Schadensersatzanspruch wäre.

Die Entscheidung ergeht gerichtsgebührenfrei. Außergerichtliche Kosten werden nicht erstattet, § 118 Abs. 1 S. 4 ZPO,

47533 Kleve, 29.05.2012

Landgericht - 2. Zivilkammer

Schmidt

Deconinck

Hommer

Richterin am Landgericht

Richter am Landgericht

Richter

Ausgefertigt

van Bentum

Justizbeschäftigte

als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle